



GARTENBAU KERSCHDORFER GMBH
Wäscherweg 7 · A-6275 Stumm
T. 05283-27260 · Fax 05283-272616
info@gartenbau-kerschdorfer.at
www.gartenbau-kerschdorfer.at



Einkaufs- und Lieferbedingungen

GARTENBAU KERSCHDORFER GMBH, Wäscherweg 7, A-6275 Stumm

1. Geltungsbereich, Geltung der ÖNORM B 2110

Die Gartenbau Kerschdorfer GmbH wird nachfolgend als AG bezeichnet.

Der Vertragspartner des AG wird nachfolgend als AN bezeichnet.

Der AN nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich auf Grund dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der AN oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Auftrages durchführt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen AN und AG findet – nachgereiht nach individuellen Vereinbarungen und vertraglichen Bestimmungen zwischen AN und AG sowie diesen Einkaufs- und Lieferbedingungen, jedoch vor dispositivem Recht - die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellste Fassung der ÖNORM B 2110 Anwendung.

2. Anbot / Preise

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes des AN durch den AG zustande. Der AN ist zur Versendung einer Auftragsbestätigung an den AG verpflichtet.

Die vom AN angebotenen Preise sind Festpreise (Einheitspreise bzw. Pauschalsummen). Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. Kalkulationsirrtümer des AN berechtigen nicht zur Änderung des vereinbarten Preises. Abweichend von Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110 werden Ereignisse, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind („höhere Gewalt“), der Sphäre des AN zugeordnet.

Der vereinbarte Preis umfasst daher insbesondere alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen - einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transport- und Lieferkosten, Verpackungskosten, Kosten der Baustelleneinrichtung, Kosten der Sicherung der Materialien und Arbeiten gegen Diebstahl und Beschädigung jeglicher Art bis zur endgültigen Übernahme durch den AG; weiters insbesondere sämtliche Maßnahmen, die zur Einhaltung der ortspolizeilichen und baurechtlichen Vorschriften erforderlich sind und Vorarbeiten sowie Nebenleistungen laut einschlägigen ÖNORMEN, die zur vertragsgemäßen, einwandfreien und den behördlichen Vorschriften, einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der vereinbarten Arbeiten bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind.

Der AN hat keinen Anspruch auf Ersatz von Spesen und Nebenkosten, insbesondere von Fahrtkosten, Plotkosten etc., sofern der Ersatz nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Im Falle der Vereinbarung von veränderlichen Preisen, Zusatzaufträgen oder Regieleistungen werden Stundenlohnarbeiten nur dann vergütet, wenn sie vorher mit dem AG ausdrücklich vereinbart worden sind. Die Stundenlohnberichte sind unverzüglich der Bauleitung des AG zur Unterschrift vorzulegen. Nicht abgezeichnete Stundenlohnarbeiten werden nicht vergütet. Für evtl. benötigte Materialien oder Geräte ist vor Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren.

Für die Angebotslegung durch den AN steht unabhängig davon, ob eine Auftragserteilung erfolgt, keinerlei Aufwandsersatz zu.

Der AN trägt das Risiko des Transportes bei Lieferungen des AN.

Sollten sich im Falle der Vereinbarung eines variablen Preises nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, ist der AG davon unverzüglich zu verständigen. Ohne schriftliche Freigabe der Kostenerhöhungen ist der AN nicht berechtigt, diese in Rechnung zu stellen.

Zusatzaufträge und Regieleistungen werden nur dann vergütet, wenn diese schriftlich vom AG beauftragt wurden. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung durch den AG hinsichtlich dieser Zusatzaufträge und Regieleistungen ein Angebot zu legen. Ohne besondere Vereinbarung gebührt dem AN maximal eine ortsübliche, angemessene Vergütung.

Der AG ist zur Änderung des vertraglich fixierten Leistungsumfanges durch Austausch einzelner Leistungen oder zur Forderung zusätzlicher Leistungen berechtigt, wenn die Änderung den AN nicht wesentlich mehr belastet als die ursprüngliche Vereinbarung. Beeinflusst die vorgesehene Änderung die vertraglich vereinbarte Vergütung oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, so hat der AN dem AG hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten Preisen vorzulegen.

Der AG anerkennt ausdrücklich keine Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, wenn diese Änderungen nicht ausdrücklich und schriftlich vom AG beauftragt wurden. Hinsichtlich solcher Leistungsänderungen/Zusatzaufträge gelten ansonsten die Bestimmungen der ÖNORM B2110.

3. Schutz von Plänen und Unterlagen des AG / Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben geistiges Eigentum des AG. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

Alle im Zuge der Abwicklung der Aufträge zugänglich gemachten Urkunden, Schriftstücke, Datenträger etc. sind vom AN sorgsam zu verwahren und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit vom AG zurückgefordert werden und sind jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Selbiges gilt nach Vertragsbeendigung, gleich aus welchen Gründen (Erfüllung, Kündigung, Rücktritt etc.)

Der AN verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Der AN verpflichtet sich weiters, seine Mitarbeiter und Subunternehmer zur vollen Verschwiegenheit des ihnen im Zuge der Leistungserbringung zugegangenen Wissens zu verpflichten.

4. Urheberrecht

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Pläne, Modelle und sonstigen Leistungen entsprechend der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine auch in digitaler und bearbeitbarer Form zu übergeben.

Mit der Übergabe erwirbt der AG alle räumlich, sachlich und zeitlich unbeschränkten Rechte an den Plänen, Modellen und sonstigen Leistungen, insbesondere zur Verwendung und Bearbeitung der Pläne und zur Errichtung des auf diese Weise geplanten Bauwerkes. Davon umfasst ist auch der Umbau des Bauwerkes bzw. die veränderte Errichtung des Bauwerkes insbesondere auch ohne Ausschilderung.

Der AN bestätigt, über die erforderlichen Rechte zur Übertragung der Rechte gemäß diesem Punkt zu verfügen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

5. Ausführung der Leistung

Sofern der AN in seinem Angebot nicht ausdrücklich Abweichendes festhält, gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik und sämtliche technischen ÖNORMEN als vertraglich bedungen.

Der AN hat seine Leistung unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere des Arbeitnehmerschutzgesetzes, der Bauarbeiterschutzverordnung, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und sämtlichen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und den zum Zeitpunkt der Ausführung allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu erbringen. Der AN hat alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, sowie die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, die notwendig sind, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Der AN hat sämtliche kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere auch Mindestlohn- und Sozialdumpingvorschriften) genauestens zu beachten. Der AN verpflichtet sich, alle von ihm zur Auftrags Erfüllung herangezogenen Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen, vor Arbeitsantritt ordnungsgemäß zur Sozialversicherung anzumelden und dem AG auf dessen Verlangen eine Bestätigung vorzulegen.

Bei Dienstleistungen, die nicht nur reine Lieferungen betreffen, hat der AN ein Bautagebuch zu führen und dem AG wöchentlich einzureichen. Das Bautagebuch hat mindestens die folgenden Daten zu enthalten:

- Belegschaft mit Namen
- Wetter und Temperatur
- Ausgeführte Leistungen
- Anlieferung von Geräten und Baustoffen
- Abnahmen und Prüfungen, wichtige Vertragstermine (z.B. Termine des Bauzeitplanes, Beginn und Ende von Bauabschnitten)
- Besondere Vorkommnisse
- Änderungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung des Werkes
- Baustellenbesprechungen

Behinderungen, Mehrkosten sowie Bedenken müssen ungeachtet etwaiger Angaben im Bautagebuch gesondert angezeigt werden. Es gilt hier die Anzeigepflicht gem. ÖNORM B 2110.

Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über mit dem Bauvorhaben zusammenhängende Fragen zu erteilen.

Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten, seinen Arbeitsbereich täglich gereinigt zu verlassen und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Abfall und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Leistung ist vom AN gereinigt zu übergeben. Falls der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung auf Kosten des AN vorzunehmen.

Zur Vermeidung von Widersprüchen und im Hinblick auf einen raschen koordinierten Bauablauf wird der AN keine Weisungen oder Aufträge von dritter Seite (z.B. Bauherrn) ohne Rücksprache mit dem AG annehmen und nur im Einvernehmen mit dem AG Kontakt mit Dritten (z.B. Bauherrn) aufnehmen.

Der AN ist stets nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, für die Dauer der Auftragsbringung auf der Baustelle bzw. am Bauwerk eine Tafel anzubringen, die ihn und seine Leistung für dieses Bauwerk ausweist.

Dem AN ist es nicht gestattet, Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm vom AG übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen.

6. Ausführungsfristen

Vertragstermine im Sinne der ÖNORM B 2110 sind vereinbarter Arbeitsbeginn, der Fertigstellungstermin und die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Zwischentermine.

Sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ungefähre Zeitangaben über den voraussichtlichen Baubeginn möglich, und wird daher lediglich die Ausführungsdauer festgelegt, ist mit den Arbeiten nach Aufforderung innerhalb der vertraglich festgelegten Abrufrfrist, zu beginnen. Der somit definierte Baubeginn stellt eine Vertragsfrist dar. Weiterführende Zwischen- und Endtermine richten sich nach dem jeweils aktuellen Bauzeitplan. Vereinbarte Ausführungsdauern sowie zeitliche Optimierungsmöglichkeiten finden zur Ermittlung des Endtermins Berücksichtigung. Sollten keine weiteren Zwischen- und Endtermine festgelegt werden, ermittelt sich der Fertigstellungstermin unter Berücksichtigung von Baubeginn und vereinbarter Ausführungsdauer.

7. Übernahme

Es wird eine förmliche Übernahme der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.

8. Abbestellung durch AG, Rücktritt vom Vertrag durch AN

Der AG ist berechtigt, jederzeit die Leistungen des AN ganz oder teilweise abzubestellen. Dem AN steht in diesem Fall eine Vergütung für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tag der Abbestellung erbracht oder bereits verschickt hat. Ein darüberhinausgehender Anspruch (Schadenersatz, Nachteilsabgeltung etc) wird ausgeschlossen. Für die Abbestellung gelten die Bestimmungen der ÖNORM B2110 über den Rücktritt nicht.

Wird der zwischen AG und dessen Auftraggeber bestehende Vertrag, für dessen Erfüllung der AG den AN beigezogen hat, aus welchem Rechtsgrund auch immer beendet, aufgelöst oder für nichtig erklärt, endet dadurch ohne weitere Voraussetzungen auch der zwischen AN und AG bestehende Vertrag. Diesfalls kommen dem AN mit Ausnahme von bereits erbrachten Leistungen keinerlei Ersatzansprüche zu.

Für einen Rücktritt vom Vertrag (bzw Kündigung) durch den AN gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 Punkt 5.8. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch den AN hat der AG unabhängig von der Berechtigung des Rücktrittes das Recht, die bisher vom AN erbrachten und vom AG bezahlten Leistungen zum vertraglich bedungenen Zweck zu nutzen und zu verwerten. Punkt 5.8.3.3. und 7.4.5. der ÖNORM B 2110 gelten nicht.

9. Vertragsstrafe

Der AN verpflichtet sich, das Bauwerk unter strikter Einhaltung des Bauzeitplanes bzw. der vereinbarten Vertragstermine fertig zu stellen. Gerät der AN bezüglich des Bauzeitplanes, oder der darin pönalisierten Zwischentermine, oder anderer Vertragstermine in Verzug, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag als vereinbart. Als Obergrenze der Vertragsstrafe gelten abweichend von der ÖNORM B 2110 20 % der Bruttoauftragssumme als vereinbart. Die Vertragsstrafe muss bei Teilzahlungen oder bei der Abnahme nicht vorbehalten zu werden, vielmehr reicht es aus, wenn sie bei der Schlusszahlung geltend gemacht wird.

Unberührt davon bleiben Schadensersatzansprüche des AG.

10. Wettbewerbsklauseln

Der AN verpflichtet sich, Mitarbeiter, welche beim AG tätig sind, weder während deren Tätigkeit beim AG, noch bis 12 Monate nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen des AG abzuwerben und/oder zu beschäftigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der AN verpflichtet, dem AG eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 20.000 pro Fall zu bezahlen.

Der AN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG keine Verträge mit den Auftraggebern des AG abschließen, sofern der AN vom AG zur Erfüllung des zwischen AG und dessen Auftraggebern abgeschlossenen Vertrages beigezogen wird. Dieses Verbot gilt zeitlich während aufrechter Vertragsbeziehung zwischen AN und AG sowie 12 Monate nach Beendigung des Vertrages bzw. vollständiger und mangelfreier Leistungserbringung durch den AN samt Übernahme. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der AN zu einer Konventionalstrafe in Höhe von € 20.000 pro Fall verpflichtet.

Der AN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG keine Verträge mit Kunden des AG abschließen, soweit der AG dem AN diese Kundenbeziehungen offenlegt. Dieses Verbot gilt räumlich für Vertragsabschlüsse mit in Österreich niedergelassenen Unternehmen und zeitlich während aufrechter Vertragsbeziehung zwischen AN und AG sowie 6 Monate nach Beendigung des Vertrages bzw. vollständiger und mangelfreier Leistungserbringung durch den AN samt Übernahme. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der AN zu einer Konventionalstrafe in Höhe von € 20.000 pro Fall verpflichtet.

Über diese Konventionalstrafen hinausgehende Ansprüche des AG bleibt unberührt. Punkt 11.3.2.4 der ÖNORM B 2110 wird abbedungen.

11. Gewährleistung und Haftung

Die Frist für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des AG beträgt 3 Jahre und 3 Monate, für Abdichtungsarbeiten in den Bereichen Dach, Fassade und erdberührenden Bauteilen (insbesondere gegen drückendes und nicht drückendes Wasser) 10 Jahre und 3 Monate. Mit dem Tag der erfolgten Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung neu zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung getreten sind. Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel an dem vom AN ausgeführten Gewerk auf, so wird in Abänderung des § 924, 2. Satz ABGB während der gesamten Gewährleistungsfrist vermutet, dass dieser Mangel schon im Übergabezeitpunkt vorhanden war, sofern der AN nicht das Gegenteil beweist.

Der AN hat für die vollständige Mängelfreiheit der erbrachten Leistung, im Falle einer Pauschalvereinbarung auch für die Vollständigkeit und Funktionalität derselben einzustehen. Der AN verpflichtet sich, die Qualität der vereinbarten Leistungserbringung durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

Der AN ist verpflichtet, alle Anweisungen, beigestellten Materialien, Vertragsbestandteile und sonst vorliegenden Unterlagen sowie alle Vorleistungen anderer Professionisten auf ihre Eignung zur Herstellung des von ihm geschuldeten Werkes zu prüfen. Allfällige für diese Prüfung anfallende Kosten gehen zu Lasten des AN. Allfällige Warnungen sind gegenüber dem AG schriftlich unter Darstellung des daraus drohenden Risikos und unter gleichzeitiger Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung zu erstatten.

Der AN haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse (Mengenberechnungen), sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils gültigen und zutreffenden technischen Richtlinien entsprechen. Er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind. Der AN haftet für alle im Werkvertrag angeführten und beauftragten Leistungen sowie für alle Schäden, die dem AG aus Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen. ÖNORM B 2110 Punkt 11.3 Schadenersatz Allgemein findet keine Anwendung (die auf Vertragsstrafe bezogenen Bestimmungen in Punkt 11.3.2 der ÖNORM B2110 bleiben jedoch unberührt).

Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung hinsichtlich der vom AN zu erbringenden oder tatsächlich erbrachten Leistung zivil- oder strafrechtlich in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN, ihn vollkommen schad- und klaglos zu halten

Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zumindest für die gesamte Vertragsdauer und die dem Auftrag angemessene Nachhaftungszeit von mind. 5 Jahren mit einer Deckungssumme von EUR 2 Millionen und hat selbige dem AG unaufgefordert nachzuweisen.

Dem AN gebührt für ein Verschulden des AG nur dann Schadenersatz, wenn der AN dem AG grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist. Allfällige Regressforderungen, die der AN oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen den AG richten, sind ausgeschlossen.

Gerechtfertigte Reklamationen hinsichtlich der vom AN erbrachten Leistung berechtigen zur Zurückhaltung eines dem Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mangelbehebung entsprechenden Teiles des Rechnungsbetrages.

Der AG ist nicht zur Mängelrüge verpflichtet. § 377 UGB, § 928 ABGB und Punkt 10.2.3 erster Teilstrich, 10.6.2 zweiter Satz und Punkt 11.2.3.1 der ÖNORM B2110 gelten nicht.

12. Abrechnung / Zahlung

Teil- und Schlussrechnungen sind in prüfbarer Form beim AG einzureichen. Teilrechnungen können nur nach Vereinbarung eingereicht werden.

Alle Rechnungen (Teilforderungen und Schlussrechnung) sind mit kumulierten Leistungsständen zu erstellen.

Der AG ist damit einverstanden, dass Rechnungen auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

Vereinbarte Teilzahlungen werden nach Rechnungsstellung durch den AN vom AG wie folgt geleistet: 14 Tage mit 3 % Skonto

Teilzahlungen erfolgen in Höhe der jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen bis max. 90% der vertraglich geschuldeten Vergütung bezahlt sind. Die letzten 10% darf der AG als Sicherheit (Deckungsrücklass) einbehalten.

Die Schlussrechnung wird in Höhe des geprüften Rechnungsbetrages abzüglich des Sicherheitseinbehalts (Haftungsrücklass) von 5% 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung zur Zahlung fällig. Der AN gewährt einen Skonto von 3 % bei Zahlung innerhalb 14 Kalendertagen nach Eingang der prüfbarer Rechnung. Die Anerkennung, oder die Bezahlung der Schlussrechnung, schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Eine Nachforderung des AN auf die Schlussrechnung ist ausgeschlossen (insb. Kalkulationsirrtum).

Der Deckungsrücklass und der Haftrücklass sind durch eine Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts oder Versicherers ablösbar.

13. Sonstiges

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag wird das Bezirksgericht A-6280 Zell am Ziller vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des vorliegenden Vertrages. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes. Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken und für nicht ausreichend bestimmte vertragliche Regelungen.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens Gartenbau Kerschdorfer GmbH, Wäscherweg 7, 6275 Stumm wenn nicht anders vereinbart wurde. Ansonsten ist der Erfüllungsort die vereinbarten Baustellen- oder Lieferadresse.

Eine Änderung dieser Bedingungen durch den AG wird vorbehalten.